
FAMILIENRECHT

GESETZGEBUNG

- Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, BGBI I 2022/224 vom 30. 12. 2022. *Anm: Siehe S 12.*
- Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022 – UbG-IPRG-Nov 2022), BGBI I 2022/147 vom 16. 9. 2022. *Anm: Grundlegende Überarbeitung des Unterbringungsrechts sowie IPR-Regeln für die gesetzliche Erwachsenenvertretung. In Kraft ab 1. 9. 2022 (IPR) bzw 1. 7. 2023 (Unterbringung).*
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 144 und von Teilen des § 145 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch den Verfassungsgerichtshof, BGBI I 2022/145 vom 17. 8. 2022. *Anm: Siehe E 019.*
- Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden, BGBI I 2022/72 vom 10. 6. 2022. *Anm: Siehe S 12.*
- Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Zivilrechts-Mediations-Gesetz und das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz geändert werden, BGBI I 2021/246 vom 31. 12. 2021. *Anm: Siehe S 12.*
- Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen wird sowie das Suchtmittelgesetz und das Strafgesetzbuch geändert

werden, BGBl I 2021/242 vom 31. 12. 2021. *Anm: Regelung der Suizidassistenz. In Kraft seit 1. 1. 2022.*

- Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl L 178/1 vom 2. 7. 2019. *Anm: Neufassung der Brüssel IIa-VO (Eu-FamVO). In Geltung seit 1. 8. 2022.*

JUDIKATUR

Kindschaftsrecht

- Die gemeinsame Adoption eines Kindes durch Lebensgefährten ist möglich (OGH; E 038).

Unterhalt

- Die Wohnversorgung ist auch dann als Naturalunterhalt anzurechnen, wenn der Unterhaltsberechtigte die Wohnung ohne ge-rechtfertigten Grund verlassen hat oder er weggewiesen wurde (OGH; E 015).
- Eine noch nicht auszuzahlende Erwachsenenvertreter-Entschä-digung kann nicht von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ab-gezogen werden (OGH; E 051).
- Der pauschale Kinderbetreuungsgeld-Bezug seines Partners rechtfertigt keine Herabsetzung der Belastungsgrenze des un-terhaltpflichtigen Elternteils (OGH; E 062).

Ehe und Scheidung

- Aus der Gütergemeinschaft unter Lebenden folgt ein obligato-rischer Anspruch auf Einverleibung des Miteigentums an einer Liegenschaft des anderen Ehegatten, der nach dessen Tod fort besteht (OGH; E 325).
- Datenschutzinteressen kann bei der Verbücherung eines Schei-dungsfolgenvergleichs durch die Aufnahme einer Teilausfertigung in die Urkundensammlung Rechnung getragen werden (OGH; E 570).
- Sexuelle Untreue kann die Auflösung der eingetragenen Partner-schaft wegen Verschuldens rechtfertigen (OGH; E 622).

Literatur

Kuratel

- Die Mitgesellschafterstellung des Obsorgeberechtigten und des Minderjährigen in einer GmbH rechtfertigt nicht per se die Bestellung eines Kollisionskurators (OGH; E 087).
- Die Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine GmbH geht der Bestellung eines Abwesenheitskurators vor (OGH; E 680).

Erwachsenenschutz

- Die Erwachsenenvertretung ist zu beenden, sobald der Betroffene durch Unterstützung in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbstbestimmt zu besorgen (OGH; E 069).
- Obwohl die absolute Obergrenze von 15 Vertretungen hier nicht gilt, sind auch vor der Bestellung eines spezialisierten Rechtsanwalts zum Erwachsenenvertreter auf Einwand die Betreuungskapazitäten zu prüfen (OGH; E 070).
- Im Fall der Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters schon vor der Erstanhörung ist auch ein Rechtsbeistand zu bestellen (OGH; E 519).

LITERATUR

Jochen Bauer: Juristische Aspekte der Lebensgemeinschaft und deren Beendigung, Zak 2022/218, 124-126 (Heft 7).

Gregor Christandl: Einsichtsrecht in gesundheitsbezogene Daten des Erwachsenenschutzakts gem § 141 Abs 1 AußStrG, EF-Z 2022/28, 69-71 (Heft 2). Anm: Zu 3 Ob 87/21x = Zak 2021/494, 274.

Philipp Entleitner: Die Abstammung als Vorfrage im Verlassenschaftsverfahren?, ÖJZ 2022/70, 561-564 (Heft 11). Anm: Nach der Rsp und der überwiegenden Lit ist eine vorfrageweise Beurteilung der Abstammung im Verlassenschaftsverfahren nicht möglich. Die Abstammung vom Verstorbenen muss mit Wirkung gegenüber jedermann festgestellt sein (zB 8 Ob 48/21y = Zak 2021/468, 258). Der Autor geht davon aus, dass die Beurteilung als Vorfrage in zwei Ausnahmefällen doch möglich ist. Erstens dann, wenn die rechtliche Inexistenz eines Vaterschaftsanerkenntnisses geltend gemacht wird (siehe 10 Ob 71/15m = Zak 2016/132, 73). Zweitens dann, wenn öffentliche Urkunden, welche die Abstam-

mung unmittelbar beweisen, fehlen und die Abstammung durch andere öffentliche Urkunden indirekt nachgewiesen werden soll.

Thomas Garber und Katharina Lugani: Die neue Brüssel IIb-VO, Zak 2022/378, 204-207 (Heft 11).

Edwin Gitschthaler: Jedes Schriftl ist a Giftl! Aufteilungsvereinbarungen, E-Mails und die E 9 Ob 86/21v, EF-Z 2022/112, 257-258 (Heft 6).

Lukas Herndl: Die Auskunftspflicht der Bank im Erwachsenenschutzverfahren, EF-Z 2022/25, 52-59 (Heft 2). Anm: Zu 8 Ob 120/20k = Zak 2021/487, 271.

Stefan Holzweber: Gewinnthesaurierung und nacheheliche Aufteilung, EF-Z 2022/109, 244-248 (Heft 6). Anm: Einleitend weist der Autor darauf hin, dass der OGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (1 Ob 211/21t; siehe auch 1 Ob 14/21x = Zak 2021/265, 153) die Möglichkeit zur Einbeziehung thesaurierter Unternehmensgewinne in die nacheheliche Vermögensaufteilung bejaht, die dafür geltenden Voraussetzungen aber weitgehend unklar gelassen hat. Seiner Ansicht nach können thesaurierte Gewinne den – zeitlichen Schranken unterliegenden – Benachteiligungsausgleich gem § 91 Abs 1 EheG auslösen, sofern der Unternehmer-Ehegatte die Entscheidungsbefugnis über die Thesaurierung hatte und ihr der andere Ehegatte nicht ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat. Voraussetzung sei, dass der Zufluss in das eheliche Vermögen aus Unternehmensgewinnen in dem maßgeblichen zweijährigen Zeitraum vor der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft absolut oder relativ reduziert wurde. Der Nachweis eines plausiblen Grundes für die Gewinnthesaurierung durch den Unternehmer-Ehegatten schließe die Einbeziehung in die Aufteilungsmasse aber jedenfalls aus. Beachte zum Thema auch Zak 2022/529, 280.

Ida Kapetanovic: Ehestörungsschadenersatz (Teil II), EF-Z 2022/26, 59-62 (Heft 2).

- Ehestörungsschadenersatz (Teil I), EF-Z 2022/4, 11-16 (Heft 1).

Anm: Nach Ansicht der Autorin ist beim Schadenersatz für Ehestörungen zwischen der Haftung des Ehegatten und der Haftung des ehestörenden Dritten zu differenzieren. Die Kritik der Lit an der OGH-Rsp, die eine Haftung des Dritten für Detektivkosten zur Aufdeckung eines ehewidrigen Verhaltens grundsätzlich bejaht (siehe zB 1 Ob 133/21x = Zak 2022/24, 17), sei berechtigt. Hingegen könnten die Einwände, die gegen eine Haftung des Ehepartners

Literatur

vorgebracht werden, nicht überzeugen. Die Haftung des Ehepartners können über Detektivkosten hinausgehen. Denkbar seien etwa auch Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Beistandspflichten, wegen Zufügung von psychischen Belastungen mit Krankheitswert oder für das Abwicklungsinteresse (zB Gutachterkosten, Therapie- und Mediationskosten).

Wolfgang Kolmasch: Unterhaltsminderung wegen Mitbetreuung – Neues zur Berechnung des Restgeldunterhaltsanspruchs, Zak 2022/684, 364-367 (Heft 19).

Martin Lutschounig: Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Entscheidungen in Erwachsenenschutzangelegenheiten in der Entscheidungsdokumentation Justiz, NZ 2022/166, 537-541 (Heft 11). Anm: Zu 6 Ob 296/03b = Zak 2022/495, 263.

Christian Mittermair: Religiöse Kindererziehung: Die Rolle der Eltern, der Pflegeeltern, des KJHT und des Pflegschaftsgerichts, JBI 2022, 212-225 (Heft 4).

Katharina Müller: Scheidung und Privatstiftung, ecolex 2022/488, 713-718 (Heft 9). Anm: In 1 Ob 14/21x = Zak 2021/265, 153 hat sich der OGH erstmals mit der Rolle einer Privatstiftung bei der nachelichen Vermögensaufteilung befasst. Die Autorin leitet aus der Entscheidung ab, dass die Einbringung von Vermögen eines Ehegatten in eine Privatstiftung nicht per se vor Aufteilungsansprüchen schützt. Vermögenswerte, die auch bei Wegdenken der Privatstiftung von der Aufteilung ausgenommen wären (wie Unternehmen und Unternehmensanteile), würden nicht in die Aufteilungsmasse fallen. Die Entscheidung sei zu dem speziellen Fall ergangen, dass das eingebrachte Vermögen aus aktiv betriebenen Unternehmen bestand und der Stifter bisher keine Zuwendungen erhalten hat. Generelle Aussagen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen vermögenswerte Stifterrechte in die Aufteilung einzubeziehen sind, seien ihr nicht zu entnehmen.

Marco Nademleinsky: Denkanstöße zum Mischunterhalt, EF-Z 2022/113, 258-260 (Heft 6). Anm: Der Autor hält die Judikatur des OGH zum Mischunterhalt in Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige und der Unterhaltsberechtigte in verschiedenen Staaten leben (zuletzt 9 Ob 48/22g = Zak 2022/464, 253), für nicht konsistent. Die Ursache sieht er in der nicht ausreichenden Differenzierung zwischen Kaufkraft und Lebenshaltungskosten. Seiner Ansicht nach sollte die Kürzung des Unterhalts bzw der Bemessungsgrundlage anhand der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten vorgenom-

men werden, wenn der Unterhaltsberechtigte im Ausland lebt oder die Belastungsgrenze im Ausland zu bemessen ist. Ansonsten sei die Kaufkraftparität heranzuziehen.

Valentin Obergruber: Die nacheheliche Aufteilung des Geschenks an beide Ehegatten, EF-Z 2022/65, 149-153 (Heft 4). Anm: Nach Darstellung des Autors ist die Behandlung von Geschenken, die beide Ehegatten gemeinsam während der Ehe von Dritten erhalten haben, bei der nachehelichen Vermögensaufteilung in Lit und Rsp umstritten. Während solche Geschenke in einigen älteren OGH-Entscheidungen grundsätzlich in die Aufteilung einbezogen wurden (zB 2 Ob 25/10f = Zak 2011/84, 50), tendierten jüngere Entscheidungen des Fachsenats zur Auffassung, dass es sich um kein der Aufteilung unterliegendes Vermögen handelt (zB 1 Ob 191/18x = EF-Z 2019/43). Nach Ansicht des Autors sprechen teleologische und systematische Argumente dafür, die Ausnahmeregelung für Drittgeschenke (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG) auch auf Geschenke an beide Ehegatten anzuwenden. Bei der Aufteilung zu berücksichtigen seien nur Erträge aus dem Geschenk, die auf Beitragsleistungen der Ehegatten beruhen, sowie werterhöhende Aufwendungen der Ehegatten.

Paul Patreider: Annahme ausländischer Geburtsurkunden und Anerkennung darin bescheinigter Abstammungsverhältnisse, EF-Z 2022/68, 161-163 (Heft 4).

Joachim Pierer: Zur COVID-19-Impfung Minderjähriger, EF-Z 2022/3, 5-11 (Heft 1). Anm: Nach Ansicht des Autors handelt es sich bei der COVID-19-Impfung um eine medizinische Behandlung iSd § 173 ABGB. Ein entscheidungsfähiger Minderjähriger könne die Einwilligung gem § 173 Abs 1 ABGB nur selbst erteilen. Eine Zustimmung des Obsorgeberechtigten iSd § 173 Abs 2 ABGB sei nicht erforderlich. Die Entscheidungsfähigkeit werde ab Vollendung des 14. Lebensjahrs vermutet, könne im Einzelfall aber auch bei jüngeren Kindern vorliegen. Bei nicht entscheidungsfähigen Kindern sei für die Impfung die Einwilligung des Obsorgeberechtigten notwendig. Dessen ablehnende Haltung könne nur dann die Einschränkung der Obsorge nach § 181 ABGB wegen Kindeswohlgefährdung rechtfertigen, wenn besondere subjektive Gründe (wie Vorerkrankungen, Anfälligkeit, Gefahr der sozialen Isolation) für die Impfung sprechen. Ob das Kindeswohl gefährdet ist, richte sich nach einer rein subjektiven Perspektive. Der gesellschaftliche Nutzen einer hohen Durchimpfungsrate sei dafür bedeutungslos.

Literatur

Sebastian Pribas: Der Abwesenheitskurator für den Verein, NZ 2022/130, 434-444 (Heft 9).

Olena Renner und René Renner: Adoption ukrainischer Staatsangehöriger, EF-Z 2022/66, 153-160 (Heft 4).

Katharina Sagerer-Forić: Unterhalt nach § 68a EheG und körperliche Gewalt in der Unterhaltsjudikatur, EF-Z 2022/45, 100-105 (Heft 3). Anm: Zu 4 Ob 109/21i = Zak 2022/12, 13.

Martin Schauer und Matthäus Uitz: Postmortales Abstammungsrecht und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs, NZ 2022/114, 374-386 (Heft 8). Anm: In ihrem auf einem Gutachtensauftrag (FN 1: „Anfrage aus der Praxis“) beruhenden Beitrag berichten die Autoren, dass das OLG Wien in einer unveröffentlichten und offenbar noch nicht rechtskräftigen Entscheidung (14 R 197/21z) die Ansicht vertreten hat, die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eines Kindes, dessen Abstammung vom Verstorbenen erst nach dessen Tod festgestellt worden ist, beginne erst mit der Rechtskraft der Abstammungsentscheidung zu laufen. Sie kritisieren diese Auffassung und halten den abstammungsrechtlichen Status beim Pflichtteilsanspruch für verjährungsrechtlich unerheblich. Mangels Versorgungscharakters sei der Pflichtteilsanspruch nicht mit Kindesunterhaltsansprüchen vereinbar, bei denen der OGH die Verjährung an die Rechtskraft der gerichtlichen Statusentscheidung kopple (zB 4 Ob 46/13p = Zak 2013/358, 197).

Thomas Schoditsch: Zum Einsichtsrecht der Erben in den Erwachsenenschutzakt, EF-Z 2022/6, 18-20 (Heft 1). Anm: Zu 3 Ob 87/21x = Zak 2021/494, 274.

Michaela Schweighofer: Vom Umgang mit „Listen-Anwälten“, EF-Z 2022/87, 208-209 (Heft 5). Anm: Die Autorin hält die Rsp zur Eignungsprüfung bei Rechtsanwälten, die in die Kammerliste der für Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Personen eingetragen sind, für widersprüchlich. Einerseits leitet sie aus 3 Ob 12/20s = Zak 2020/460, 273 ab, dass die besondere Eignung vom Pflegschaftsgericht nicht nachgeprüft werden darf; andererseits weist sie darauf hin, dass nach 2 Ob 202/21a = Zak 2022/272, 151 im Erwachsenenschutzverfahren auch bei „Listen-Anwälten“ auf Einwand die Betreuungskapazitäten überprüft werden müssen. Sie zieht daraus den Schluss, dass alle Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste vom Pflegschaftsgericht im Rahmen der Eignungsprüfung kontrolliert werden können, wenn es das Wohl des Betroffenen erfordert.

Bernhard Sommer: Zur Notwendigkeit einer Ordination im Anwendungsbereich des Art 6 EuEheGÜVO, EF-Z 2022/88, 210-211 (Heft 5).

Martin Spitzer: Sparbücher und Pflegschaftsgericht, Bemerkungen zum Bankgeheimnis anlässlich 8 Ob 120/20k, NZ 2022/33, 122-128 (Heft 3). Anm: Zu 8 Ob 120/20k = Zak 2021/487, 271.

Barbara C. Steininger: Unternehmenserträge in der nachehelichen Aufteilung, EF-Z 2022/84, 196-200 (Heft 5). Anm: Nach stRsp sind auch Unternehmenserträge gem § 82 Abs 1 Z 3 und 4 EheG von der nachehelichen Vermögensaufteilung ausgenommen, solange sie nicht in eheliches Vermögen umgewidmet worden sind. Die Autorin weist darauf hin, dass der OGH in 1 Ob 211/21t (und an- satzweise bereits in 1 Ob 14/21x = Zak 2021/265, 153) die Nicht- einbeziehung thesaurierter Gewinne in die Aufteilungsmasse von zwei zusätzlichen Kriterien abhängig gemacht hat, nämlich einem plausiblen Grund für die Thesaurierung und der fehlenden Miss- bräuchlichkeit. Diese entspreche dem Normzweck. Die Beweislast für die fehlende Plausibilität oder den Rechtsmissbrauch treffe jene Partei, welche die Aufteilung der Erträge verlangt.

Manuel C. Traxler: Die Haftung des Ehestörers für Detektivkosten, Zak 2022/151, 87-90 (Heft 5).

Martin Weber: Der internationale Unterhaltsstreit, EF-Z 2022/27, 62-69 (Heft 2).

Barbara Wucherer: Warum das Verschuldensprinzip im Schei- dungsrecht weder sach- noch zeitgemäß ist, ÖJZ 2022/161, 1173-1178 (Heft 23-24).

THEMEN

COVID-19-Maßnahmen

Bundesgesetz, mit dem ... ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaß- nahmen zu COVID-19 in der Justiz, ... erlassen werden (2. COVID- 19-Gesetz), BGBl I 2020/16 vom 21. 3. 2020 (AB 112 BlgNR 27. GP; IA 397/A 27. GP).

Bundesgesetz, mit dem ... ein 2. Bundesgesetz betreffend Be- gleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Be-

Themen

gleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG) ... beschlossen werden (4. COVID-19-Gesetz), BGBI I 2020/24 vom 4. 4. 2020 (AB 116 BlgNR 27. GP; IA 403/A 27. GP).

Bundesgesetz, mit dem das 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz ... geändert werden (8. COVID-19-Gesetz), BGBI I 2020/30 vom 5. 5. 2020 (AB 139 BlgNR 27. GP; IA 436/A 27. GP).

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG) ... geändert werden, BGBI I 2020/58 vom 2. 7. 2020 (AB 206 BlgNR 27. GP; IA 619/A 27. GP).

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der eine Frist des 1. COVID-19-JuBG verlängert wird (2. COVID-19 Ziviljustiz-VO – 2. COVID-19-ZivVO), BGBI II 2020/459 vom 29. 10. 2020.

Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz ... geändert werden, BGBI I 2020/156 vom 23. 12. 2020 (AB 587 BlgNR 27. GP; IA 895/A 27. GP).

Bundesgesetz, mit dem das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Rechtsanwaltsordnung, das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz und das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz geändert werden, BGBI I 2021/106 vom 30. 6. 2021.

Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Zivilrechts-Mediations-Gesetz und das Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz geändert werden, BGBI I 2021/246 vom 31. 12. 2021.

Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden, BGBI I 2022/72 vom 10. 6. 2022.

Bundesgesetz, mit dem das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, BGBI I 2022/224 vom 30. 12. 2022.

Lit: *Barth*, COVID-19 und die Folgen für familienrechtliche Angelegenheiten und den Gerichtsbetrieb, iFamZ 2020, 68; *Beck*, Das Recht auf Eltern-Kind-Kontakte in der Corona-Krise, iFamZ 2020, 75; *Huter*, The Austrian way of doing things, COVID-2019 – Einschränkung des Kontaktrechts? EF-Z 2020/48, 117; *Kronthaler*, Wie wirkt sich § 7 des 1. COVID-19-JuBG auf die

Weitergewährung von Unterhaltsvorschüssen aus? iFamZ 2020, 142; *Neuhäuser*, Weitergewährung von COVID-19-Vorschüssen!? iFamZ 2020, 138.

Unterhaltsvorschuss

Zeitraum: Bis 30. 6. 2023 (nach mehreren Verlängerungen)

- Die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen wird dadurch erleichtert, dass das für Titelvorschüsse nach § 3 UVG geltende Erfordernis der Einbringung eines Exekutionsantrags nicht erfüllt werden muss (§ 7 1. COVID-19-JuBG). Solche Titelvorschüsse können abweichend von § 8 UVG längstens für ein halbes Jahr gewährt werden.
- Ohne Exekutionsantrag sind die Titelvorschüsse für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine Weitergewährung nach § 18 UVG ist nicht möglich, wohl aber eine wiederholte Gewährung auf sechs Monate (ZR22 E 005).
- Solche Unterhaltsvorschussanträge sind von Gebühren befreit (§ 15 2. COVID-19-JuBG).

DATEN

Regelbedarf

Lit: *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht⁴, Wien 2019, Rz 570 ff; *Pöhlmann*, Der Regelbedarf – eine (un-)brauchbare Mogelpackung, ÖA 2005, 223; *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 96; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht¹⁰, Wien 2022, 135 ff; *Weitzenböck*, Die Kinderkostenanalyse und ihre (möglichen) Auswirkungen auf die Unterhaltsjudikatur, ÖA 2004, 293.

Die Regel- oder Durchschnittsbedarfssätze (siehe Tabelle auf S 15) sollen den altersabhängigen, durchschnittlichen (dh unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern bestehenden) Lebensbedarf von Kindern neben der Betreuung beschreiben. Sie werden vom LGZ Wien jährlich mit dem Verbraucherpreisindex aufgewertet und veröffentlicht (bis 2022 jeweils für den Zeitraum von 1. Juli bis 30. Juni, ab 2022 jeweils für das Kalenderjahr).

Bis 2022 beruhten die Sätze auf einer Statistik über Haushaltsausgaben für Kinder, die das damalige Statistische Zentralamt im Jahr